

Erläuternde Bemerkungen

I. ALLGEMEINES:

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Baueingabeverordnung dient im Wesentlichen dazu, die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf Verordnungsebene (umzusetzen); es soll insbesondere ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweis) eingeführt werden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu Z. 1:

Diese Bestimmung setzt Art 7 der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie um.

Zu Z. 2:

Diese Bestimmung setzt Art 5 Unterabsatz 2 der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie um.

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung entspricht der Ausnahmemöglichkeit des Art 7 Abs 1 letzter Satz der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie.

Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 lit. b sind gegeben, wenn z.B. lediglich das äußere Erscheinungsbild eines Gebäudes (neue, auffällige Fassadenfarbe) geändert wird oder bei Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. c bis f und Abs. 2 des Baugesetzes.

Zu Z. 5:

Der Energieausweis ist wie die Pläne, die Baubeschreibung und die Berechnungen von demjenigen zu unterfertigen, der ihn verfasst hat.

Zu Z. 6, 7 und 10:

Diese Änderung betrifft die Anpassung an ein zeitgemäßes Verständnis des Begriffs der „Rauch- und Abgasfänge“, zumal in den OIB-Richtlinien hierfür der Begriff „Abgasanlagen“ verwendet wird. Die „Abgasanlage“ umfasst nicht die Feuerstätte und nicht das Verbindungsstück.

Zu Z. 13:

Da in den OIB-Richtlinien 2 „Brandschutz“, 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ sowie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei größeren bzw. komplexen Bauvorhaben, ein Brandschutzkonzept verpflichtend gefordert wird, enthält diese Regelung zumindest allgemeine Hinweise über die in einem Brandschutzkonzept zu behandelnden Angelegenheiten. Das Brandschutzkonzept soll Einzelmaßnahmen aus vorbeugendem baulichem, anlagentechnischem, organisatorischem und abwehrendem Brandschutz beinhalten sowie unter Berücksichtigung der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadensausmaßes die definierten Schutzziele des Baurechts

darlegen. Das Brandschutzkonzept ist auf den Einzelfall abzustimmen, wobei mitunter auch Methoden des Brandschutzingenieurwesens hilfreich sein können. Sofern ein Brandschutzkonzept als Begründung für Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften herangezogen werden soll, ist auf diese Abweichungen einzugehen.

Zu Z. 14:

Durch die Bestimmung, dass der Energieausweis über das vom Land Vorarlberg zur Verfügung gestellte Internetportal, also im Internet auf der Homepage des Landes, elektronisch zu erstellen ist, soll sichergestellt werden, dass die Druckfassung den festgelegten Formvorschriften entspricht.

Die Befugnis zur Ausstellung von Energieausweisen wird durch diese Verordnung nicht geregelt. Es werden aufgrund des § 21 Abs. 2 des Baugesetzes lediglich die fachlichen Anforderungen an Personen festgelegt, die Energieausweise ausstellen; hiebei wird an die Befugnis angeknüpft. Für die Ausstellung von Energieausweisen kommen daher Personen in Frage, die bereits nach bundesrechtlichen Vorschriften dazu befugt sind (z.B. Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis, Technische Büros einschlägiger Fachrichtungen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung, Baumeister im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung) sowie die nach den Vorschriften anderer Bundesländer zur Ausstellung von Energieausweisen Befugten (insb. Personen, die von Zertifizierungsstellen anderer Länder zertifiziert sind). Der Zugang von berechtigten Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. aus dem EWR ist über die erwähnten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bereits gewährleistet.